

## Der wirtschaftliche Vernichtungsfriede von Saint-Germain.

Von Dr. Josef Scheut,  
Justizminister a. D.

(Siehe Nr. 19693 der „Neuen Freien Presse“ vom 22. Juni 1919.)  
Wien, 24. Juni.

### III.

Unsere Staatsbürger werden im Grunde schlechter behandelt als die Parias, deren Eigentum doch gesichert war, während das der unglücklichen Bürger der besiegten Staaten einfach unmittelbar weggenommen wird.

In letzter Auflösung treffen ja Lasten des Staates immer den einzelnen. Mag ein Staat mehr oder weniger sozialisiert sein, mag also von den in ihm vereinigten Gütervorräten ein größerer oder kleinerer Teil der Gesamtheit und ein kleinerer oder größerer Rest den einzelnen gehören, immer wird, wenn die Finanzen eines Staates als das große Sammelgefäß geleert werden, das Niveau langsam auch im verschlungenen und verzweigten Gefäßsystem der Einzelwirtschaften sinken müssen, aus dem das Sammelbecken gespeist wird.

Allein dieser natürliche Prozeß ist der Entente zu langsam. Sie will nicht warten und fährt in ihren Friedensvorschlagen einen neuen Grundsatz ein, der wieder aus der Fiktion einseitigen Kriegverschuldens der Besiegten nicht unmittelbar folgt, aber durch sie in gewissem Sinne gerechtfertigt werden soll, wie schließlich jede Härte und jedes Unrecht. Das ist der Grundsatz, den wir die „Haftung des Einzelnen als unmittelbarer Gesamtschuldner für die Lasten seines Staates“ oder kurz den Grundsatz der Mißachtung des Privateigentums nennen können und der dazu führt, daß das Vermögen des Staatsbürgers der besiegten Staaten, wo immer es dem Sieger erreichbar ist, einfach weggenommen wird, natürlich kraft der uns schon bekannten Fiktion einseitigen Kriegverschuldens der Besiegten, auch nur einseitig, nämlich mit der ausdrücklich ausgesprochenen Gegenbestimmung, daß die Staatsbürger der siegreichen Staaten alles zurückhalten, was ihnen von den Besiegten weggenommen wurde. Die so Enteigneten werden mit ihren Entschädigungsansprüchen an den eigenen Staat gewiesen. (§ 5 der Anlage zu Art. 50, § 1 und § 4 der Anlage III zu Art. 244.) Dies ist schon bestimmt für die Naturalleistungen Deutschlands an Schiffen, Kohle und anderen Produkten. Sie werden dem Einzelnen weggenommen, der sich mit seinem Schaden an seinem Staat halten kann, und werden Deutschland auf seine, was wiederholt werden muß, ziffermäßig unbekannt, also uferlose, Kriegsentuschädigung angerechnet. Dieser Grundsatz wirkt aber auch zurück auf alles, was während des Krieges und infolge des Krieges an feindlichem Eigentum ergriffen wurde.

Schon während des Krieges war nach dem Beispiel Englands und seiner Verbündeten das Eigentum des Feindes systematisch zum Gegenstand feindseliger Ausnahmemaßregeln gemacht worden und in jedem der kriegführenden Staaten bestehen Sammlungen von „Kriegsgefehen“, die den Verkehr mit den feindlichen Staatsbürgern, ja die Erfüllung der diesen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen verbieten (Handels- und Zahlungsverbote), ihr Eigentum ihrer Verfügung entziehen (Sperr- und Sequestrierungen), endlich aber auch die wirtschaftliche Tätigkeit in Zukunft unmöglich machen sollen (Liquidierungen), soweit, daß in den einzelnen Kolonien Englands die Bücher der feindlichen Unternehmungen vernichtet wurden, um deren Betrieb dauernd zu erschweren. Oesterreich allerdings hatte sich darauf beschränkt, diese Schritte nur zögernd und wenig wirksam mitzumachen. Es hat feindliche Unternehmungen sequestriert und meist im Interesse ihrer Besitzer redlich und erfolgreich weitergeführt.

Alles während des Krieges Geschehene erkennt aber immer noch den Fortbestand des feindlichen Eigentums an. Es enteignet den Betroffenen nicht. Er durfte nach dem Inhalt der „Kriegsgefehe“ darauf rechnen, daß der Friedensschluß ihm die freie Verfügung über sein Eigentum wieder bringen werde.

In dieser Hoffnung soll er getäuscht werden.

Unser Staatsbürger wird, nebenbei gesagt, auch enttäuscht werden, wenn der Frieden anders und gerechter zustandekommt, als er von den Feinden geplant ist, denn der Stand unserer Valuta und unser Mangel an Waren bringt es mit sich, daß wir die uns von der Entente gelieferten Lebensmittel wohl nicht anders bezahlen können, als durch Heranziehung des Auslandsvermögens unserer Staatsbürger. Doch das soll uns eben unmöglich gemacht werden.

Während alle gegen das Eigentum der Sieger ergriffenen Maßnahmen aufgelassen werden müssen und für deren Folgen Schadenersatz geleistet werden muß (Art. X/33), bleiben sämtliche gegen das Eigentum der besiegten Staaten ergriffenen Kriegsmassnahmen aufrecht und es wird dieses Eigentum gegen Berechnung eingezogen: 1. Für die Entschädigungsforderungen der feindlichen Staatsbürger an die Bürger des besiegten Staates und an diesen selbst (§ 4 der Anlage zu Art. X/33). 2. Zur Deckung der Kriegsentuschädigungen der siegreichen Staaten. (Art. X/31, 243, 248, 251, 252). Der eigene Staat mag dann die Betreffenden entschädigen. Der Besiegte muß alles hergeben und darf sich nur an seinen eigenen Staat halten. Damit ist jede Schätzung der Leistungsfähigkeit des Besiegten in Wirklichkeit ausgeschlossen und es vermehrt sich praktisch, da die Entschädigungssumme nicht feststeht, die Leistung des Besiegten um sein ganzes im Ausland befindliches und im Kriege gesperrt gewesenes Vermögen. Ein eigenes Kapitel bildet die Valuta, in der das zu leisten ist. Auch hier spielt die Fiktion einseitigen Kriegverschuldens der Besiegten ihre furchtbare Rolle. Der siegreiche Gläubiger und der siegreiche Schuldner sollen so gestellt werden, daß sie durch den Krieg keinerlei Ausfall erleiden, sondern ihn auf den Besiegten wälzen, für den der eigene Staat haftet, so daß die ganze Abrechnung der Vorkriegsschulden ins Ungemessene wächst (Art. X/31, lit. d). Darauf kann hier des Näheren nicht eingegangen werden. Es sei nur hervorgehoben, daß die so auf die Besiegten abgewälzte Last ganz unübersehbar ist und daß tatsächlich die Sieger sich völlig der Mühe überhoben haben, die Leistungsfähigkeit der Besiegten praktisch in Rechnung zu ziehen. Mag die Reparationskommission noch so sehr dazu da sein, diese Leistungsfähigkeit zu kontrollieren, in erster Linie allerdings zum Zweck, damit ja die Steuerlast der Besiegten nicht geringer sei, als die der Sieger: sie muß angesichts des Hereinreißen des Privateigentums und der Bestimmungen über die Valuta jede Rechnung verlieren. Allerdings kann sie sich zunächst nur zu Ungunsten der Besiegten irren — in der Folge freilich auch zum Nachteil der Sieger.

### IV.

Verhängnisvoller aber ist ein weiterer Schritt, den die Vorschläge machen, nämlich die Möglichkeit der Fortsetzung der Kriegsmassnahmen gegen das Vermögen feindlicher Ausländer im Frieden. (Artikel X/32.) Nicht nur dasjenige, was im Kriege gesperrt, sequestriert und liquidiert wurde, soll dem Zugriff der Sieger erliegen, sondern alles Auslandsvermögen, das in die Macht der Sieger schon geraten ist oder noch gerät, kann diesem Zugriff neu unterworfen werden. Es steht dem siegreichen Staate frei, in Zukunft deutsches Vermögen im Ausland zu sequestrieren und zu liquidieren und den Erlös für seine Forderungen sowie für die Forderungen der anderen siegreichen Staaten in Anspruch zu nehmen, so wie das während des Krieges geschah. (Artikel X/32, lit. 6, und § 3 der Anlage zu Artikel X/33.)

Zum Zwecke der Liquidierung der Vorkriegsschulden wird ein eigenes Sperr- und Abrechnungssystem eingeführt. Es werden Abrechnungsamter errichtet. Der ausländische Gläubiger muß bezahlt werden, der ausländische Schuldner darf nicht bezahlen. Er muß dem eigenen Staat zahlen, und zwar auf Rechnung der Kriegsentuschädigungen. Der Verkehr bleibt gesperrt und wird gesperrt, wo er nicht gesperrt war. Diese Zugriffe gehen allen Rechten am ergriffenen Vermögen vor, nur nicht den Rechten der Ententestaaten und ihrer Staatsbürger. (Artikel 252, 253.) Dies gilt auch für geistiges Eigentum, also für Patente, Marken- und Urheberrechte (§ 15 der Anlage zu Artikel X/33) und ebenso für alle Rechte aus Verträgen (§ 2 der Anlage zu Artikel X/33). Während alle Kriegsmassnahmen in den besiegten Staaten aufgehoben werden müssen, werden die Sequester, Treu-

händer und wie die anderen Organe des staatlichen Zwanges heißen, in den siegreichen Staaten neu eingeführt und während in den besiegten Staaten diese Organe für ihre Gebahrung verantwortlich sind, weil der Staat für sie haftet (§ 6 der Anlage zu Artikel X/33), sind sie das in den siegreichen Staaten nicht und erhalten also nach dem Friedensschluß schon durch ihre Einführung einen Freibrief für Uebergriffe (§ 2 der Anlage zu Artikel X/33).

Diese uns angejohlenen Bestimmungen sind eine groteske Kombination aus der Fiktion des alleinigen Kriegverschuldens der Besiegten mit dem Prinzip der Mißachtung des Privateigentums.

Wenn schon die Wegnahme der Vorkriegsschulden und des im Kriege ergriffenen Vermögens die Last der Besiegten ins Unberechenbare steigerte, so tritt hier die Zukunft mit ihrer ganzen Unübersehbarkeit hinzu und es tritt hinzu die gewollte und systematische Verschleuderung des Vermögens der besiegten Staatsbürger, denn wenn der Deutschösterreicher seine Unternehmung in Ägypten fortbetreiben kann und es dem noch so schwer belasteten Staat überlassen bleibt, seine ungeheuren Lasten an seinem Staatsbürger — gebrauchen wir das richtige Wort — hereinzuschinden, so ist es immer noch eine milde, weil vernünftige, Maßregel im Vergleiche dazu, daß der Deutschösterreicher die Unternehmung in Ägypten gar nicht betreiben kann, daß sie dort etwa von einem nachlässigen Sequester verschleudert wird und daß für die Lasten des Staates nichts übrig bleibt. So schlachtet sich die Entente die Henne, die ihr angeblich die goldenen Eier legen soll.

(Ein dritter Artikel folgt.)